

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)  
zu der zustimmungsbedürftigen Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichs-  
abgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1979  
– Drucksachen 8/2307, 8/2381 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach dem künftig die Einnahmen und Ausgaben nach dem Dritten Verstromungsgesetz nicht mehr im Rahmen eines Sondervermögens (sogenannter Schattenhaushalt), sondern gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes im Bundeshaushalt veranschlagt werden.

Bonn, den 13. Dezember 1978

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

### **Begründung**

Die Mittel nach dem Dritten Verstromungsgesetz werden am Parlament vorbei bewilligt und ausgegeben; der Wirtschaftsplan des Sondervermögens bedarf nach § 2 des Gesetzes lediglich der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß alle Ausgaben und Einnahmen des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen sind, wird verletzt. Das ist – insbesondere angesichts des mittlerweile erreichten Umfangs dieses Sondervermögens – verfassungs- wie finanzpolitisch nicht vertretbar.

